
SATZUNG

DES ZUKUNFTSTECHNOLOGIE IN MEININGEN e.V.

Satzung, angenommen auf der Gründungsversammlung am 23.11.2009

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunftstechnologie in Meiningen e.V.“ (ZiM)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins richtete sich auf die Förderung der Wissenschaft, Ausbildung und Innovation in der Stadt Meiningen und der umgebenen Region.
- (2) Mit Konzentration insbesondere auf die Gebiete Informations- und Kommunikationstechnik, Medizintechnik und weitere Zukunftstechnologien werden folgende Aufgabenschwerpunkte wahrgenommen:
 - Das Aufspüren und Fördern von Forschungs- und Entwicklungsideen in der Region,
 - Die Förderung von Grundlagen- und angewandter Forschung.
Schrittweise richtet der Verein seine Anstrengungen darauf,
 - die technologieorientierte und innovative Forschung, insbesondere die Zusammenarbeit mit der FH Schmalkalden und der TU Ilmenau zielgerichtet zu entwickeln
 - neue, innovative Einrichtungen und Produkte zu fördern und zu entwickeln
 - das vorhandene Arbeitskräftepotential zu qualifizieren und seine Fortbildung zu fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein werden erstattet. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die das Vereinsvermögen betreffen, sind vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die aktiv unmittelbar mit den Vereinszielen verbundene Tätigkeiten ausübt. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft auf Grund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstiger Bedeutung eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Sie wird erworben mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - durch freiwilligen Austritt; der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - durch förmlichen Ausschluss, der eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf (Abs. 3)
 - durch Ausschluss aus dem Verein, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied ohne Grund und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.
- (3) Der förmliche Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt, seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der beabsichtigten förmlichen Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung nach Satz 1 erfolgen.
- (5) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Erlass und Änderung der Satzung
 - Grundsätze des Arbeitsprogramms
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung eines Geschäftsführers
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Förmlicher Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich dies verlangt wird.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Vertretung ist bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand einen neuen Termin bestimmen, bei dem für die beantragte Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder genügt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und 3 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Meiningen und der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie können sich jeweils von einer von ihnen zu benennenden Person bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu seiner Unterstützung und für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgremien einsetzen und externe Berater hinzuziehen.

(8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Jahresberichts
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§11 Geschäftsführer

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist durch den Vorstand ein neuer Termin zu bestimmen, bei dem für den Auflösungsbeschluss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen. Das Vermögen ist im Liquidationsfall in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer gemeinnützigen Körperschaft zur Verfügung zu stellen. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Angenommen: 13.06.2001

Letzte Änderung: 23.11.2009